

Gelangensbestätigung – gravierende Änderungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Gemäss § 17a Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV), der den Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in Beförderungs- und Versandungsfällen regelt, muss der Lieferant / Verkäufer, den Verbringungs-Nachweis für Umsatzsteuerzwecke erbringen.

Dieser Nachweis muss künftig durch das Doppel der Rechnung und die **Gelangensbestätigung** erbracht werden.

Zum 1. Januar 2012 hätte in Deutschland diese Gesetzesänderung in Kraft treten sollen. Das Bundesfinanzministerium hat aber im Dezember 2011, kurzfristig einer **dreimonatigen Übergangsfrist bis zum 31.03.2012** zugestimmt, so dass die Ausfuhrnachweise noch nach bisherigen Regelungen erbracht werden können.

Trotz heftiger Interventionen der Wirtschaftsverbände sowie des Deutschen Speditions- und Logistikverbandes (DSLVL) hat sich der Gesetzgeber entschieden, alle bislang für innergemeinschaftliche Lieferungen geltenden Nachweise für Umsatzsteuerzwecke abzuschaffen und einen einzigen gültigen Beleg, die **Gelangensbestätigung**, „ein bürokratisches Unge-
tüm“, einzuführen.

Den Referentenentwurf des BMF ist hier zu finden:

http://www.bundesrat.de/cln_152/SharedDocs/Drucksachen/2011/0601-700/628-11,templateld=raw,property=publicationFile.pdf/628-11.pdf

Die Gelangensbestätigung muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Abnehmers
- b) die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen im Sinne des § 1b Absatz 2 des Gesetzes
- c) im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder im Fall der Versendung durch den Abnehmer den Ort und Tag des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet und im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer den Ort und Tag des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet
- d) das Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie
- e) die Unterschrift des Abnehmers.

Die notwendigen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung und Handhabung des neuen Verfahrens stehen noch aus.

Wir halten Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden.